



**"Prozessende ist gut, wir haben ja schon beide Parteien ruiniert!"**

Im Gerichtsverfassungsgesetz, KISSEL, 5. Auflage, § 16, Rn 101 wird die folgende unhaltbare Behauptung aufgestellt:

*"Umgekehrt kann im Anwaltszwang (§ 78 ZPO) ... keine Beschränkung des Zugang zum gesetzlichen Richter gesehen werden."*

Das ist schlicht falsch. Im Gegenteil versuchen deutsche Richter mit dem Anwaltszwang immer wieder, den Rechtsuchenden sehenden Auges den Rechtsweg ohne Anwalt oder über einen ihnen durch das juristische Standesrecht verpflichteten Pflichtverteidiger zu beschneiden, weil sie sich nur über die Anwaltsbeteiligung und ihr juristisches Standes"recht" sicher sein können, jedes Unrecht ohne effektive Eingriffsmöglichkeit durch die Partei - lautlos - durchsetzen zu können. Kurzum, die deutsche Justizgewährleistungsverpflichtung wird durch eine umfassende juristische kriminelle Organisation einschließlich des Bundestages karikiert, die dazu auch den Anwaltszwang benutzt.

Mit einem in der Bundesrepublik beruflich zugelassenen, böswilligen Anwalt als geborener Parteiverräter nach seiner Berufsordnung und dem juristischen Standesrecht an seiner Seite verliert der Rechtbegehrende sofort die Selbstbestimmung.



Welche Schweinereien die bewusst angelegte Gesetzgebung der BRdVd erlaubt, kann man kurz so aufzeigen:

Meyer-Goßner	StPO Einl.106	<b>Ein geisteskranker Richter ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund!</b>
Meyer-Goßner	StPO Einl 162	Ablösung Pflichtverteidiger bei grober Pflichtverletzung/Unfähigkeit
Kohlhammer	Rn 52 Rechte	Anwalt darf Rechte im offenen Widerspruch zum Angeklagten ausüben
Meyer-Goßner	StPO Einl 26	<b>Außerung gilt als solche des Beschuldigten, auch ohne Rücksprache</b>
Meyer-Goßner	StPO § 145 a	Zustellung an Verteidiger ersetzt Zustellung an Verteidigten o. Kenntnis

Tatsächlich ist also jeder Rechtbegehrende in der Bundesrepublik mit und ohne Rechtsanwalt an seiner Seite in höchster Gefahr, was sich in der Berufsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer BRAK so niederschlägt: *"Bei der Ausübung seines Auftrages unterliegt der Rechtsanwalt zahlreichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten, die zueinander im Widerspruch zu stehen "scheinen", Es handelt sich dabei um Pflichten gegenüber: 1. den Mandanten, 2. Gerichten und Behörden, denen gegenüber der Rechtsanwalt seinen Mandanten beisteht und sie vertritt, 3. seinem Berufstand im Allgemeinen und jedem Kollegen im Besonderen, 4. der Gesellschaft ...."*

Artikel 61 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)

- (1) Jede Person, deren durch den Staat Deutschland garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht ohne Vorauszahlung von Gerichtsgebühren einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- (2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten staatlichen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.
- (3) Gerichtsverfahren in einer Instanz über mehr als 2 Jahre Dauer hinweg sind unzulässig und bewirken Schadensersatzpflicht.
- (4) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (5) Ausnahme- und Sondergerichte sind unzulässig.
- (6) **Jede Person kann sich selbst vor Gericht vertreten oder beraten, verteidigen und vertreten lassen.**
- (7) **Anwaltszwang ist ausgeschlossen.** Soweit eine Partei erkennbar anwaltliche Hilfe benötigen könnte, ist diese nur beratend zulässig und das Handeln aus solcher Hilfe nicht verpflichtend für die Partei. **Willenserklärungen erfolgen immer durch die geschäftsfähige Partei selbst.**
- (8) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.